

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

Name: Simon Recker
Telefon: +49 (30) 81 92 - 1 72
Telefax: +49 (30) 81 92 - 1 79

19. Juni 2008

Stellungnahme des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands zum Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW ERS HFA 22)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Gelegenheit bedanken, zu dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Dezember 2007 veröffentlichten Entwurf der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zur einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente (IDW ERS HFA 22) Stellung nehmen zu können.

A. Grundsätzliche Anmerkungen

Grundsätzlich halten wir einen IDW-Rechnungslegungsstandard zum Themenkomplex der einheitlichen oder getrennten handelsrechtlichen Bilanzierung strukturierter Finanzinstrumente für sachgerecht und nützlich. Für die handelsrechtliche Bilanzierung strukturierter Produkte gilt zunächst der Grundsatz der Einzelbewertung nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB. Demnach wären die verschiedenen Komponenten eines strukturierten Produkts (originäres Kassainstrument und derivatives Finanzinstrument) als separate Vermögensgegenstände zu bilanzieren. In Anlehnung an die internationalen Rechnungslegungsstandards (IAS 39 und FAS 133) führt der IDW ERS HFA 22 die rechtliche und wirtschaftliche Betrachtungsweise und die damit zusammenhängenden Bilanzierungskonzeptionen zusammen. Die Beurteilung der Trennungspflicht ist demnach risikoorientiert. Im Mittelpunkt dieser Perspektive steht das jeweilige Risiko dem die jeweiligen originären und derivativen Bestandteile eines strukturierteren Produkts unterworfen sind. Diese Betrachtung ist sachgerecht.

Allerdings muss, wenn eine Anlehnung an IFRS erfolgt, diese auch voll umgesetzt werden und nicht nur in Teilen. Eine Teilumsetzung der IFRS kann zu erheblichen Problemen führen, da z. B. „Heilungsmechanismen“ der getrennten Bilanzierung wie die Fair Value-Option im HGB fehlen. Darüber hinaus sind für die entsprechende Anwendung der Bilanzierungsgrundsätze beim Emittenten (Tz. 22) weitergehende Erläuterungen erforderlich; hier sind insbesondere die Regelungen aus Tz. 14 a) analog für die Passivseite einzuführen, um unvertretbare Aufwendungen aus der Aufspaltung von strukturierten Passivprodukten zu vermeiden. Auch die Ausführungen der Tz. 15 ff. bedürfen weiterer Konkretisierungen um klar zwischen synthetischen Strukturen und True Sale-Transaktionen zu unterscheiden.

Ähnliche Kritik ist bereits mehrfach im Rahmen des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes erhoben worden. Wenn Bereiche der IFRS in deutsches Recht oder Interpretationen übernommen werden, muss eine genaue Prüfung der Konsequenzen erfolgen, damit nicht im Nachhinein festgestellt wird, dass eine Teilübernahme zu de facto schlechteren Regelungen führt. Verweise zu Definitionen der IFRS sind in jedem Falle abzulehnen, da sie den nationalen Kontext des HGB nicht berücksichtigen.

B. Anmerkungen zu einzelnen Ausführungen

Zu einzelnen Ausführungen möchten wir wie folgt Stellung nehmen. Die Angabe von Textziffern bezieht sich jeweils auf die des ERS HFA 22.

Konkret fehlt es in Tz. 3b) an einer Definition von Finanzrisiken. Eine Verwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffs führt dazu, dass es unklar ist, wann realwirtschaftliche Verträge zu trennen sind.

Zur Dokumentationsanforderung in Tz. 5 ist anzumerken, dass diese Pflicht nur auf Basis von Clustern von Finanzinstrumenten erfolgen sollte, da eine Einzelbetrachtung eine extreme bürokratische Belastung mit sich bringen würde. Wir schlagen daher vor, den gesamten Abschnitt nach dem ersten Satz in Tz. 5 zu streichen.

Zu Tz. 14 ist anzumerken, dass hier erstmalig der Begriff des aktiven Marktes definiert wird (vgl. auch Fußnote 6 zu Tz. 14). Dies führt dazu, dass der IAS 39 direkten Einfluss auf das HGB nehmen würde, das sich eigentlich mit dem liquiden Markt als entscheidendes Kriterium befasst. Darüber hinaus führt die Anforderung an das Vorliegen eines aktiven Marktes, um eine Trennungspflicht zu vermeiden, zu unsachgemäßen und unvertretbaren Aufwendungen bei der Umsetzung des Standards. Unseres Erachtens ist es ausreichend, dass eine Modellbewertung mit Bewertungsparametern von einem liquiden Markt vorliegt, um eine Aufspaltung nach Tz. 14 a) zu vermeiden. Analoge Anforderungen sind für die Passivseite einzuführen, um unvertretbare Aufwendungen aus der Aufspaltung von strukturierten Passivprodukten zu vermeiden.

Generell schlagen wir die Einführung eines „Heilungsmechanismus“ wie die Fair Value-Option vor, um eine Trennungspflicht zu vermeiden. Wir schlagen daher vor, dass die einheitliche Bewertung von Vermögensgegenständen oder

Schulden zum strengen Niederstwertprinzip stets zur Vermeidung der Abspaltungspflicht des eingebetteten Derivats führt.

In Tz. 15 sollte klarer herausgestellt werden, dass das Kriterium der wesentlich erhöhten oder zusätzlichen (andersartigen) Risiken und Chancen grundsätzlich nur bei synthetischen Strukturen erfüllt ist. Eine Angleichung an die Formulierungen des Positionspapiers des IDW zu Bilanzierungs- und Bewertungsfragen im Zusammenhang mit der Subprime Krise vom 10. Dezember 2007 ist daher wünschenswert (Punkt 3.5 Abtrennung eingebetteter Derivate „... ist im Falle synthetischer Strukturen grundsätzlich eine Aufspaltung ... erforderlich.“). Die Begründung hierfür liegt vor allem in der unterschiedlichen Risikoverteilung bei synthetischen Strukturen und bei True Sale-Transaktionen.

Forderungsbesicherte Wertpapiere namentlich Asset Backed Securities (ABS), Mortgage Backed Securities (MBS), Collateralised Debt Obligations (CDO) und Collateralized Loan Obligations (CLO) werden unter dem Einsatz von Zweckgesellschaften (SPV) arrangiert. Der Risikotransfer vom Originator auf die SPV kann in zwei Varianten erfolgen:

- durch den tatsächlichen Transfer der Forderungen in die Bilanz der SPV (True Sale-/Cash-Transaktion genannt) oder
- durch Credit Default Swaps zwischen Originator und SPV (synthetische Struktur genannt).

Anschließend emittiert die SPV Wertpapiere in nach Subordination geordneten unterschiedlichen Tranchen.

Bei True Sale-Strukturen ist das Emittentenausfallrisiko identisch mit dem der dahinter liegenden Forderungen. Das Risiko ist allein das Bonitätsrisiko der Forderungsschuldner, es gibt kein darüber hinausgehendes (verschiedenes) Risiko wie bei der Verknüpfung mit einem Derivat mit Verweis auf ein Referenzportfolio. Weil die Risikoverteilung demnach vergleichbar mit der bei Investments in Aktienfonds oder Wertpapierspezialfonds ist, bei denen unstreitig keine Trennung gefordert wird, ist eine Trennung entbehrlich. Wir bitten diesbezüglich um Klarstellung im IDW ERS HFA 22.

In Tz. 24 wird die zeitanteilige Erfassung der Marge über die Laufzeit gefordert, sofern eine getrennte Bilanzierung erfolgt. Da dies aber zu einem falschen Ausweis in der Ergebnisposition führen kann bzw. die Gewinnrealisierung häufig eine sofortige Vereinnahmung erlaubt, regen wir an, dieses Erfordernis zu streichen und die sofortige Vereinnahmung der Marge zu ermöglichen.

Für Rückfragen oder Gespräche stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands


(Karl-Heinz Boos)


(Lothar Jerzembek)